

# Gumbinner Kreisblatt

herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Scheint jeden Donnerstag und kostet monatlich 50 Goldpfennig.

Druck: Krausenek's Verlag u. Buchdruckerei, G.m.b.H.  
in Gumbinnen.

Ein eigenes Preis für die  
5 gezählten Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 21

Ausgegeben Gumbinnen, den 28. Mai

1926

## Bekanntmachungen des Landrats und des Kreisausschusses.

Nr. 149. Betrifft: Volksentscheid über die „Eigentum  
der Fürstenvermögen“.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 23. d. Mts. — Extra-Kreisblatt zu Nr. 20 — vom 25. Mai 1926 erläute ich die Herren Guts- und Gemeindedirektor, die Stimmlijsten neu aufzustellen und Formulare dazu in der Krausenek'schen Buchdruckerei alsbald läufiglich anzubieben. Die im vorgenannten Extra-Kreisblatt bekannt gegebenen Bestimmungen sind bei der Ausstellung der neuen Stimmlijsten genau zu beachten, auch sind die Stimmlijsten pünktlich in der angegebenen Zeit (vom 6. bis 13. Juni 1926) zu jedermann's Einsicht auszulegen. Mit den alten Stimmlijsten werden gleichzeitig je ein Exemplar des Ministerialblatts Nr. 18 vom 12. April 1926 und Nr. 25 vom 25. Mai 1926 zur Beachtung und vorläufigen Aufbewahrung überhandt.

Vor der Auslegung der Stimmlijsten haben die Gemeindebehörden (Magistrat Gumbinnen, Guts- u. Gemeindedirektor) in ortsüblicher Weise (Plakatausschlag genügt) den Gemeindeangehörigen bekannt zu geben, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Stimmlijsten zu jedermann's Einsicht ausgelegt werden, und daß Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Stimmlijsten bei den Ortsbehörden während der Auslegungsfrist angebracht werden können. Die Einsprüche können sich nur darauf stützen, daß die Stimmlijsten unrichtig oder unvollständig sind. Die Anträge können demnach nur darauf gerichtet sein, vermeintlich eingetragene Personen zu streichen, bei den einzelnen Eintragungen Aenderungen vorzunehmen oder nicht eingetragene wahlberechtigte Personen nachzutragen. Soweit die Einsprüche als offenkundig begründet oder Beweismittel für dieselben beigebracht sind, haben die Ortsbehörden diese sofort zu erledigen. Vermögen die Ortsvorsteher Einsprüche nicht als begründet zu erachten, so sind diese mit den Beweismitteln sofort zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidungen müssen spätestens am vorletzten Tage vor dem Abstimmungstage gefällt und den Beteiligten bekannt gegeben sein. Im Falle einer Berichtigung der Stimmlijsten sind die Gründe der Streichung oder Nachtragungen in Spalte „Bemerkungen“ unter Angabe des Datums zu vermerken. Etwa vorhandene Belege sind den Stimmlijsten beizuhalten. Nach Ablauf der Auslegungsfrist (Einspruchsfrist) können Stimmberechtigte nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche in die Stimmlijste aufgenommen oder darin gestrichen werden. In die Stimmlijste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die in dem betreffenden Wohnort ihren Wohnsitz haben.

Verlegt ein Wähler nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Wählerliste seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk, so ist er berechtigt, sich einem Wahlchein ausstellen zu lassen.

Einen Wahlchein oder Stimmchein erhält auf Antrag:

I. Ein Stimmberichtiger, der in einer Stimmlijste eingetragen ist:

1. wenn er sich am Abstimmungstage während der Abstimmungszeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,
2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt,
3. wenn er infolge eines Körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Stimmchein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstig gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen.

- II. Ein Stimmberichtiger, der .... in einer Stimmlijste eingetragen oder darin gestrichen ist:
1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verhulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
  2. wenn er wegen Ruhe des Stimmrechts nicht eingefragt oder gestrichen war, der Grund aber nach Ablauf der Einspruchsfrist weggesunken ist,
  3. wenn er Auslandsdeutscher war und seinen Wohnort nach Ablauf der Einspruchsfrist in das Ausland verlegt hat.

III. Zuständig zur Ausstellung eines Stimmcheines ist die Gemeindebehörde des Wohnortes bzw. die Gemeindebehörde des bisherigen Wohnorts.

Der Grund zur Ausstellung eines Stimmcheines hat der Antragsteller auf Erfordern glaubhaft zu machen. Über seine Berechtigung den Antrag zu stellen und den Stimmchein in Empfang zu nehmen, muß er sich gehörig answeisen. Über die ausgestellten Stimmcheine führt die Gemeindebehörde ein Verzeichnis.

Stimmcheine können noch am Tage vor dem Abstimmungstage ausgestellt werden.

In größeren Gemeinden kann die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Stimmcheinen schon am zweitletzten Tage vor dem Abstimmungstage geschlossen werden. Der Gemeindeworstand hat dies jedoch vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

### Stimmchein

(auf weißem Papier)

zum Volksentscheid über die „Eigentum der Fürstenvermögen“ am 20. Juni 1926.

Zuname .....

Vorname .....

geboren am .....

Stand oder Gewerbe .....

wohnhaft in .....

Straße und Hausnummer .....

Kann unter Abgabe dieses Stimmcheins in einem beliebigen Stimmbezirk ohne Eintragung in die Wählerliste oder Stimmkartei seine Stimme abgeben.

....., den ..... 1926.

Der Guts- Gemeindedirektor.

Unterschrift.

Dienstsiegel.